

## Allgemeine Richtlinien für die Gewährung städtischer Zuwendungen

- 1 Zum Begriff „Zuwendungen“
  - 1.1 Zuwendungen sind Leistungen an Stellen außerhalb der Stadtverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke. Dazu gehören zweckgebundene Zuschüsse, Zuweisungen, Schuldendiensthilfen und andere nicht zurückzahlbare Leistungen sowie zweckgebundene Darlehen und andere rückzahlbare Leistungen. Als zweckgebundener Zuschuss gilt auch die Zahlung aufgrund einer Verlustdeckungszusage.
  - 1.2 Keine Zuwendungen sind insbesondere Leistungen, auf die der Empfänger einen dem Grund und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeten Anspruch hat, Entgelte aufgrund von Verträgen, satzungsmäßige Mitgliedsbeiträge einschließlich Pflichtumlagen.
  - 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.
- 2 Bewilligungsvoraussetzungen
  - 2.1 Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsmäßige Geschäftsführung gesichert ist und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen und Beschaffungen muss der Empfänger auch in finanzieller Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsmäßige Verwendung und Unterhaltung der Anlagen bieten.
  - 2.2 Zuwendungen zur Projektförderung werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Die bewilligende Stelle kann im Einzelfall im Einvernehmen mit der Stadtkämmerei Ausnahmen zulassen.
  - 2.3 Zuwendungen (an stadtinterne und – externe Stellen) werden nur gewährt, wenn sie den Anforderungen bzw. Voraussetzungen der nationalen und supranationalen Regelungen bzgl. der Bewilligung städtischer Zuwendungen im Allgemeinen, sowie den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 4107/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf De-minimis-Beihilfen und der Verordnung (EG) Nr. 360/2012 vom 25.04.2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, entsprechen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Grundsätze der Transparenz, Nichtdiskriminierung und des Wettbewerbsschutzes jeweils eingehalten werden. Die übrigen Vorschriften des europäischen Rechts, insbesondere der Beschluss der Europäischen Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung des Art. 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen – DAWI-Freistellungsbeschluss K (2011) 9380 – bleiben hiervon unberührt. Die klarstellende Ergänzung dieser Richtlinien bleibt vorbehalten.
- 3 Finanzierungsarten, Höhe der Zuwendung
  - 3.1 Vor Bewilligung der Zuwendung ist zu prüfen, welche Finanzierungsart unter Berücksichtigung der Interessenlage der Stadt und des Zuwendungsempfängers den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am besten entspricht. Die Finanzierungsart für die Zuwendung ist bei der Bewilligung festzulegen.
  - 3.2 Die Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt (vgl. aber auch Ziff. 3.3), und zwar nach einem bestimmten Vorhundertsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilfinanzierung); die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen oder zur Deckung des Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag (Fehlbedarfsfinanzierung); die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen;  
oder  
mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (Festbetragsfinanzierung); dabei kann die Zuwendung gegebenenfalls auch in der Weise bewilligt werden, dass sie auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt wird, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt.
  - 3.3 Eine Zuwendung darf zur Vollfinanzierung nur bewilligt werden, wenn der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zwecks kein oder ein nur geringes wirtschaftliches Interesse hat, das gegenüber dem städtischen Interesse nicht ins Gewicht fällt,  
oder  
wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch die Stadt möglich ist.  
Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.
  - 3.4 Nicht rückzahlbare Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, soweit der Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann.
  - 3.5 Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten, sollen diese sich angemessen an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen.
  - 3.6 Die Vorsteuerbeträge nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes gehören, soweit sie bei der Umsatzsteuer abgesetzt werden können, nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 4 Antragsverfahren
  - 4.1 Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es grundsätzlich eines schriftlichen Antrages.
  - 4.2 Anträge auf Zuwendungen müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderliche Angaben enthalten und in der benötigten Anzahl eingereicht werden. Dazu gehören auch Angaben über die Ziele und die Dringlichkeit des zu fördernden Vorhabens oder der zu fördernden Einrichtung, alternative Lösungsmöglichkeiten, die erforderlichen Ausgaben einschließlich der Folgekosten und den voraussichtlichen Nutzen des Ergebnisses sowie ein Zeitplan. Auf Verlangen der bewilligenden Stelle sind die Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen.
  - 4.3 Dem Antrag sind insbesondere beizufügen  
bei Projektförderung (Ziff. 1.2 ABewGr)
    - ein Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung);
    - auf Anforderung der bewilligenden Stelle sind zusätzlich Übersichten über das Vermögen und die Schulden sowie über die voraussichtlich einzugehenden Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre beizufügen,bei institutioneller Förderung (Ziff. 1.2 ABewGr)

- ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan,
  - eine Erklärung, ob der Antragsteller zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist.
- 4.4 Das Ergebnis der Antragsprüfung ist zu vermerken. In dem Vermerk ist ferner der wesentliche Sachverhalt darzulegen, soweit nicht auf einen früheren Vermerk oder auf die Begründung im Antrag Bezug genommen oder - bei Bewilligung - der Sachverhalt in den Zuwendungsbescheid aufgenommen werden kann. Außerdem soll in dem Vermerk insbesondere dargelegt werden, welche Zuwendungen von anderen städtischen Stellen
- a) für den gleichen Zweck
  - b) für einen anderen Zweck
- dem gleichen Zuwendungsempfänger gewährt werden, dargelegt werden, ob und mit welchem Ergebnis andere Stellen beteiligt wurden oder noch zu beteiligen sind, der Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben angegeben werden, auch unter Berücksichtigung der Ziff. 3.6, die gewählte Finanzierungsart begründet werden, sofern sie nicht in ergänzenden Verwaltungsvorschriften für einzelne Zuwendungsbereiche festgelegt ist, dargelegt werden, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist, bei erstmaligen Zuwendungen dargelegt werden, welche finanziellen Folgen der Stadt aus der Förderung in künftigen Haushaltsjahren entstehen, die Höhe der Zuwendungen dargelegt werden die der Zuwendungsempfänger in den letzten drei Jahren erhalten hat.
- 4.5 Soll eine Zuwendung ausnahmsweise ohne schriftlichen Antrag bewilligt werden, so begründet die bewilligende Stelle die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung in einem internen Vermerk. Die Ziff. 4.3 und 4.4 gelten entsprechend.
- 4.6 Bei einer Zuwendung an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und der Förderung der Wirtschaft dienen soll, sind dem Antragsteller im Antragsvordruck oder in anderer geeigneter Weise die Tatsachen zu bezeichnen, die subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB sind. Die Nummern 3.6 und 4.2.7 der vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO vom 13. März 2000 (StAnz. Nr. 14, S. 1079 ff.) sind sinngemäß anzuwenden.
- 5 Bewilligung
- 5.1 Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Der Bescheid muss den Hinweis enthalten, dass er erst wirksam wird, wenn sich der Zuwendungsempfänger mit seinem Inhalt schriftlich einverstanden erklärt hat; dies gilt nicht, wenn der Zuwendungsempfänger sich bereits im Antragsverfahren mit den Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen (Ziff. 6.1) und gegebenenfalls mit besonderen Bewirtschaftungsgrundsätzen einverstanden erklärt hat und die bewilligende Stelle keine anderen Bedingungen und Auflagen festsetzt.
- 5.2 Der Bescheid darf nur erteilt werden, wenn die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- 5.3 Der Zuwendungsbescheid muss insbesondere enthalten:
- die genaue Bezeichnung des Zuwendungsempfängers und - soweit geboten - seines verantwortlichen Vertreters,
  - Art, Höhe und Zweck der Zuwendung sowie die Finanzierungsart (Ziff. 3) und den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
  - den Bewilligungszeitraum,
  - Bedingungen und Auflagen für die Verwendung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung; hierbei sind die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze (Ziff. 6.1) in den Zuwendungsbescheid als dessen Bestandteil aufzunehmen, es sei denn, dass bei institutioneller Förderung diese Grundsätze durch den Zuwendungsempfänger im Einvernehmen mit der bewilligenden Stelle und der Stadtkämmerei verbindlich festgelegt sind,
  - etwaige besondere Bewirtschaftungsgrundsätze (Ziff. 6.2).
- 5.4 Rücklagen sind mit Zustimmung der bewilligenden Stelle zulässig, wenn ohne sie die förderungswürdigen, satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig nicht erfüllt werden können. Das Bestreben, ganz allgemein die Leistungsfähigkeit zu erhalten, reicht als Begründung für eine Rücklage nicht aus.
- 5.5 Bei Verträgen über Zahlungen mit Zuwendungscharakter sind, sofern im Vertrag nichts anderes geregelt ist, diese Richtlinien sinngemäß anzuwenden.
- 5.6 Sollte es sich bei der Zuwendung um eine Beihilfe im Sinne von Art. 86 EG-Vertrag handeln und eine Notifizierungspflicht bestehen, darf der Bescheid erst nach Vorliegen der Entscheidung der EU-Kommission über die Zulässigkeit der Beihilfe erteilt werden.
- 6 Bewirtschaftungsgrundsätze für den Zuwendungsempfänger
- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung richten sich nach den Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen.
- 6.2 Gegebenenfalls sind durch besondere Bewirtschaftungsgrundsätze weitere Bedingungen oder Auflagen festzusetzen, z. B.
- die Leistungen darzustellen, mit denen der Empfänger und Dritte sich an den Ausgaben beteiligen, möglichst in einem Gesamtfinanzierungsplan,
  - der Vorbehalt dinglicher Rechte an Grundstücken und Rechten, die zu Lasten nicht rückzahlbarer Zuwendungen erworben werden (Ziff. 7),
  - bei rückzahlbaren Zuwendungen die Rückzahlung und Verzinsung sowie die Sicherung des Rückzahlungsanspruchs,
  - bei Zuwendungen für die Herausgabe von Veröffentlichungen die Lieferung einer angemessenen Zahl von Freistücken,
  - die Beteiligung fachtechnischer Stellen,
  - Besonderheiten hinsichtlich des Verwendungsnachweises und der Unterlagen für die nach Ziff. 14 durchzuführende Ergebnisprüfung, die zusammen mit dem Verwendungsnachweis und dem Zwischennachweis anzufordern sind,
  - ob und gegebenenfalls welche Risiken für Schäden an Personen, Sachen und Vermögen zu versichern sind,
  - Auflagen hinsichtlich eines Wertausgleichs, wenn Gegenstände, die ganz oder teilweise zu Lasten nicht rückzahlbarer Zuwendungen beschafft wurden, nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet werden, oder wenn über sie durch Veräußerung oder dergleichen verfügt wird, oder

- wenn die Voraussetzungen wegfallen, unter denen die Zuwendung gewährt worden ist
- 6.3 Die bewilligende Stelle hat auf die Einhaltung der Bewirtschaftungsgrundsätze durch den Zuwendungsempfänger hinzuwirken.
- 7 Sonstige Rechte an aus Zuwendungen beschafften Grundstücken; Gebäuden und Rechten  
Werden Grundstücke und Rechte ganz oder teilweise zu Lasten nicht rückzahlbarer Zuwendungen beschafft, soll die zweckentsprechende Verwendung dinglich gesichert werden, sofern sie nicht aus anderen Gründen gewährleistet ist. Dies gilt auch für Zuwendungen zur Bebauung eines Grundstücks.
- 8 Zuwendungen für Baumaßnahmen
- 8.1 Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen und technische Anlagen prüft das Revisionsamt auf Anforderung der bewilligenden Stelle vor Bewilligung der Zuwendung  
Raum- und Bauprogramm  
Entwurf mit Kostenermittlung entsprechend DIN 276, 277,  
wenn die Zuwendung 250.000 EURO erreicht.
- 8.2 Bei Baumaßnahmen und technischen Anlagen bei denen die Förderung 5 v. H. der Gesamtkosten erreicht, sind alle durch Baubuch, Bauausgabebuch, Haushaltsüberwachungsliste oder dergleichen nachgewiesenen und durch Abrechnungsunterlagen belegten Kosten in einer Kostenfeststellung nach der Systematik der Kostengliederung (vgl. DIN 276) geordnet bzw. zusammengefasst nachzuweisen und zur Prüfung vorzulegen.
- 9 Auszahlung der Zuwendungen
- 9.1 Die Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckungszwecks benötigt werden.
- 9.2 Bei Projektförderung längerfristiger Vorhaben sollen nur Teilbeträge ausgezahlt und die Auszahlung in der Regel davon abhängig gemacht werden, dass die Verwendung der bereits gezahlten Teilbeträge in summarischer Form nachgewiesen wird (Zwischennachweis).
- 10 Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf der Bewilligung  
Für Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf der Bewilligung gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in seiner jeweils gültigen Fassung.
- 11 Nicht verbrauchte Beträge  
Dem Zuwendungsempfänger können nicht verbrauchte Beträge in Höhe des notwendigen Bedarfs, unter Anrechnung auf die folgende Zuwendung, belassen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass eine weitere Zuwendung für denselben Zweck vorgesehen ist. Darüber hinausgehende Verfahrensweisen sind vorab mit der Stadtkämmerei abzustimmen.
- 12 Überwachung der Verwendung  
Die bewilligende Stelle hat die Verwendung von Zuwendungen zu überwachen.
- 13 Nachweis der Verwendung  
Die bewilligende Stelle hat von dem Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis und gegebenenfalls die Zwischennachweise über die Zuwendung entsprechend den Bewirtschaftungsgrundsätzen zu verlangen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, dem - sofern die bewilligende Stelle es verlangt - die Belege beizufügen sind.
- 14 Vereinfachter Verwendungsnachweis
- 14.1 Ein vereinfachter Verwendungsnachweis kann zugelassen werden, sofern der Zuwendungsempfänger seine Bücher und Belege nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung oder in sinngemäßer Anwendung der für die Gemeinde geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften führt und die zweckentsprechende sowie wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Zuwendungen durch einen sachverständigen Prüfer, z. B. Wirtschaftsprüfer, geprüft wird und dessen Bericht hierüber dem vereinfachten Verwendungsnachweis beigelegt wird. Ein vereinfachter Verwendungsnachweis kann darüber hinaus für einzelne Zuwendungsbereiche oder für einzelne Zuwendungsempfänger durch besondere Bewirtschaftungsgrundsätze zugelassen werden.
- 14.2 Bei institutioneller Förderung ist der vereinfachte Verwendungsnachweis durch die Vorlage einer Jahresrechnung (bei Anwendung der Kameralistik) oder eines Jahresabschlusses (bei Anwendung der kaufmännischen Buchführung) und gegebenenfalls eines Sachberichts zu erbringen.
- 14.3 Bei Projektförderung muss der vereinfachte Verwendungsnachweis alle mit dem Zweckungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel und Einnahmen) und Ausgaben zumindest in summarischer Gliederung enthalten.
- 15 Prüfung des Verwendungsnachweises
- 15.1 Die bewilligende Stelle hat unverzüglich nach Eingang des Zwischen- oder Verwendungsnachweises zu prüfen, ob der Zwischen- oder Verwendungsnachweis den Anforderungen der Bewirtschaftungsgrundsätze entspricht, die Zuwendung zweckentsprechend verwendet worden ist, der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist; dabei soll auch eine Ergebnisprüfung durchgeführt werden.
- 15.2 Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Vermerk (Prüfungsvermerk) niederzulegen.
- 15.3 Je eine Ausfertigung des Prüfungsvermerks ist mit einer Ausfertigung des Zwischen- oder Verwendungsnachweises zu den entsprechenden Kassenanordnungen zu nehmen.
- 16 Fälle von geringerer finanzieller Bedeutung  
Beträgt die Zuwendung für ein einzelnes Vorhaben oder für ein Haushaltsjahr weniger als 5.000 EURO können Erleichterungen zugelassen werden. Ein der Sachlage angemessener Verwendungsnachweis ist jedoch unerlässlich. Das Prüfungsrecht des Revisionsamtes muss in jedem Fall gewährleistet sein.  
Wenn Zuwendungen an einen Empfänger 2.500 EURO im Jahr nicht übersteigen, kann auf die Anwendung der

Richtlinien verzichtet werden, wenn folgende Mindestanforderungen gegeben sind:

- a) schriftlicher Antrag
- b) vereinfachter Verwendungsnachweis (siehe Ziff. 14.2 und 14.3).

- 17 Die Stadt Frankfurt am Main behält sich vor, über die Verwendung städtischer Zuwendungen über das Internet Rechenschaft abzulegen und dabei folgende Informationen über jede Zuwendungsvergabe zu veröffentlichen:
- Name des Zuschussempfängers,
  - Finanzieller Umfang der Förderung,
  - Kurzbericht über die Verwendung der Zuwendung.
- 18 Die Sachbearbeitung im Zusammenhang mit den europäischen Beihilferegulungen obliegt der Stadtkämmerei.
- 19 Grundsätzliche Fragen  
Grundsätzliche Fragen sowie Fragen von erheblicher finanzieller Bedeutung, die sich bei der Anwendung der Ziff. 1 bis 16 ergeben, sind im Einvernehmen mit der Stadtkämmerei zu klären.

Es dient zur Kenntnis, dass das Hessische Ministerium des Innern und für Sport die Genehmigung des Haushalts 2007 mit der folgenden Auflage im Hinblick auf die Zuschusspolitik verbunden hat:

„Bei der Vergabe freiwilliger städtischer Zuschüsse ist, (...) mit dem Ziel der Reduzierung weiterhin kritisch zu prüfen, ob

- ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für die Wahrnehmung der Aufgabe besteht,
- die Zuschusshöhe dem angestrebten Zweck gegenüber angemessen ist,
- die eigene Leistungsfähigkeit der letztlichen Nutzer berücksichtigt wurde,
- Zuschussvergabe und Verwendungskontrolle die Erfüllung des öffentlichen Bedürfnisses sicherstellen.

Bei allen notwendigen Fördermaßnahmen sollte grundsätzlich der Projektförderung Vorrang vor institutionellen Förderungen gegeben werden.“